



Fachinformation Tierschutz

Fragen und Antworten zu Hunden mit kurzer Rute oder beschnittenen Ohren

Wer einen Hund mit kurzer Rute oder beschnittenen Ohren einführen will, muss sich vorgängig vom BLV bestätigen lassen, dass es sich nicht um einen coupierten Hund handelt. Unter dem Coupieren der Ohren wird das Zuschneiden der Ohrform verstanden. Es ist seit dem 1. Juli 1981 verboten. Unter dem Coupieren der Rute versteht man das Kürzen der Rute durch Entfernen von Schwanzwirbeln samt umgebender Weichteile. Es ist seit dem 1. Juli 1997 verboten. Ebenso ist die Einfuhr von coupierten Hunden verboten. Unter coupierten Hunden sind Hunde zu verstehen, denen entweder die Ohren, die Rute oder beides coupiert wurden.

1. Welche Unterlagen sind für die Beurteilung von angeborener Stummelschwänzigkeit oder Amputation von Rute oder Ohr einzureichen?

Wer einen Hund mit angeborenem kurzem Schwanz oder mit amputiertem Schwanz / Ohr einführen möchte, wendet sich vorgängig an das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV (info@blv.admin.ch oder BLV, Postfach, 3003 Bern), das eine Beurteilung vornimmt, ob das betreffende Tier einreisen darf.

Sie müssen plausibel dokumentieren können, dass es sich nicht um einen coupierten Hund handelt. Zur Beurteilung müssen dem BLV mindestens 3 Wochen vor der geplanten Einreise des Hundes folgende Unterlagen eingereicht werden (bitte keine Videos oder Information einreichen, die nicht für die Beurteilung verlangt sind):

In allen Fällen:

- ein Bild des Hundes, auf welchem der Hund von Kopf bis Schwanz bzw. - beim Fehlen des Schwanzes - bis Schwanzansatz zu sehen ist;
- eine **Kopie des EU-Heimtierausweises** (bzw. ein vergleichbarer Ausweis bei aussereuropäischer Herkunft) des Hundes (mindestens die Seiten mit dem Signalement, der Mikrochipnummer sowie den Tollwutimpfungen);
- ein **tierärztliches Attest** (vgl. unten); Atteste, die nicht in einer der Landessprachen der Schweiz oder in Englisch ausgestellt worden sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.
- eine **Bestätigung der zuständigen Veterinärbehörde**, dass das tierärztliche Attest durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung ausgestellt worden ist. Bestätigungen, die nicht in einer der Landessprachen der Schweiz oder in Englisch ausgestellt worden sind, müssen zusammen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden.
- **Name und Adresse der künftigen Hundehalterin oder des künftigen Hundehalters**. Wird das Importgesuch nicht durch sie, sondern durch eine Tierschutzorganisation oder eine Drittperson eingereicht, so müssen Name und Adresse derjenigen Person, die den Hund nach der Einreise halten wird, angegeben werden.
- Tierschutzorganisationen müssen für den Import über eine **kantonale Handelsbewilligung** verfügen, die mit dem Antrag eingereicht werden muss.

- Hunde, welche nicht durch die zukünftigen Hundehalterin oder Hundehalter importiert werden, müssen mit TRACES/Gesundheitszeugnis aus dem Herkunftsland eingeführt werden. Die Einfuhr gilt als gewerbsmässig.
- Tierärztliche Atteste und Nachweise der Berufsausübungsbewilligung, sowie weitere Dokumente müssen in einer Landessprache der Schweiz oder in Englisch ausgestellt worden sein. Andernfalls müssen sie zusammen mit einer **beglaubigten Übersetzung** eingereicht werden.

Bei Hunden mit angeborener Stummelrute zusätzlich:

- **Röntgenbilder oder das Resultat eines Gentests** für angeborene Stummelrute, und zwar:
 - **Gentest:** für alle Hunderassen, von denen bekannt ist, dass die mit dem Gentest untersuchte Genmutante für angeborene Stummelschwänzigkeit (Brachyurie) bzw. Schwanzlosigkeit (Anurie) bei ihnen vorkommt, muss die angeborene Stummelrute mittels Gentest nachgewiesen werden.
 - Das Probematerial muss in jedem Fall durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Berufsausübungsbewilligung entnommen werden.
 - Die Kopie dieser Bewilligung muss zusammen mit dem Resultat des Gentests und einem Nachweis, dass die Probenentnahme durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit Berufsausübungsberechtigung vorgenommen wurde, eingereicht werden. Das Resultat des Gentests muss über die Mikrochipnummer dem Hund zugeordnet werden können.
 - Der Gentest funktioniert auch bei Mischlingen, die die verantwortliche Genveränderung tragen. Deswegen können für solche Hunde anstelle der Röntgenbilder oder ergänzend dazu, z. B. wenn der Befund nicht eindeutig war, die zum Nachweis der Stummelschwänzigkeit mittels Gentest verlangten Dokumente eingereicht werden.
 - **Röntgenbilder** in beurteilbarer Qualität: für Hunde unbekannter Abstammung und für Hunde der Rassen Boston Terrier, Englische Bulldogge, King Charles Spaniel, Zwergschnauzer, Parson Russell Terrier, Rottweiler sowie für allfällige weitere Rassen, für die der Gentest nicht angeboten wird:
 - Mit Mikrochipnummer versehen
 - Je ein Bild lateral (= von der Seite) und dorsoventral (= vom Rücken zum Bauch aufgenommen)
 - Schwanzwirbel, bzw. Endwirbelsäule beurteilbar
- ein **tierärztliches Attest**, dass es sich um einen Geburtsfehler handelt.
- für **Französische Bulldoggen** müssen keine Unterlagen eingereicht werden, weil die Rute aller Individuen dieser Rasse angeboren verkürzt ist.

Bei medizinisch indizierter Amputation zusätzlich:

- **Krankengeschichte mit einem Foto, auf dem die Verletzung oder Krankheit vor der Amputation** zu sehen ist;
- ein **tierärztliches Attest**, dass es sich um eine Amputation mit medizinischer Indikation handelt.

2. Ist es überhaupt noch möglich, coupierte Hunde in die Schweiz zu bringen?

Der Import von coupierten Hunden ist verboten. Im Ausland wohnhafte Besitzerinnen und Besitzer dürfen jedoch ihren coupierten Hund gegen Hinterlegung einer Kautions am Zoll für Ferien oder andere Kurzaufenthalte in die Schweiz bringen. Auch wer aus dem Ausland in die Schweiz umzieht, darf seinen coupierten Hund mitnehmen. Informieren Sie sich unbedingt rechtzeitig vor dem Umzug beim

Zoll, ob in Ihrem Fall die Kriterien erfüllt sind, damit Ihr Hund als sogenanntes Übersiedlungsgut gilt (<https://www.bazg.admin.ch>). Der Hund darf in der Schweiz weder angepriesen, verkauft oder verschenkt noch ausgestellt werden.

3. Darf man mit einem coupierten Hund ins Ausland reisen?

Wer mit seinem coupierten Hund reisen möchte, muss sich vom Veterinärdienst des Wohnkantons (www.blv.admin.ch) im Heimtierausweis und in der Hundedatenbank AMICUS bestätigen lassen, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt. Andernfalls sind Reisen ins Ausland nicht möglich. Eine solche Bestätigung im Heimtierausweis wird jedoch nur erteilt, wenn der Hund nachweislich als Übersiedlungsgut eingeführt wurde oder der Eingriff nachweislich aufgrund einer medizinischen Indikation durchgeführt wurde (vgl. Ziffer 1).

4. Darf man mit einem coupierten Hund, für dessen illegale Einfuhr man gebüsst worden ist, ins Ausland reisen?

Nein. Sie haben eine Busse dafür bezahlt, dass Sie gegen ein Verbot verstossen haben. Die Busse ist die Strafe dafür, dass Sie an einem bestimmten Tag einen coupierten Hund eingeführt haben. Der Hund wird – auch nach einem abgeschlossenen Strafverfahren – in jedem Fall in der Schweiz nur „geduldet“ und wird den Status „illegal importierter Hund“ behalten. Eine Legalisierung ist also trotz bezahlter Busse nicht möglich. Wenn Sie mit einem solchen Hund ins Ausland fahren und wieder in die Schweiz zurückkehren, wird dem Tier an der Grenze entweder die Einreise verwehrt oder, falls Sie das Tier am Zoll vorbei schmuggeln, ein neues Strafverfahren gegen Sie eröffnet.

5. Was ist, wenn ich mit einem coupierten Hund in ein Land mit urbaner Tollwut reisen möchte und aus diesem Grund eine Wiedereinfuhrbewilligung des BLV brauche?

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen kann bei coupierten Hunden nur eine Wiedereinfuhrbewilligung ausstellen, wenn das kantonale Veterinäramt im Heimtierausweis bestätigt hat, dass das Tier die tierschutzrechtlichen Voraussetzungen für eine Wiedereinreise in die Schweiz erfüllt. Wenden Sie sich daher zuerst an das Veterinäramt Ihres Wohnkantons (www.blv.admin.ch). Sollte dieses den Eintrag im Heimtierausweis ablehnen, so kann keine Wiedereinfuhrbewilligung ausgestellt werden.

6. Woran erkennt man, dass sich ein coupiertes oder kurzschwänziger Hund legal in der Schweiz aufhält?

Für Hunde, welche als Übersiedlungsgut oder mit einer BLV-Einfuhrempfehlung (vgl. unter Ziffer 1) eingeführt und ordnungsgemäss verzollt wurden, macht die kantonale Tierschutzfachstelle einen Eintrag in den Schweizer Heimtierpass sowie in die Hundedatenbank AMICUS. Mit dem Eintrag in den Heimtierpass wird für künftige Grenzübertritte des Hundes bestätigt, dass die Schweizerischen Tierschutzbestimmungen bei der Einfuhr nicht verletzt wurden.

Erst nach einem entsprechenden Eintrag des Veterinäramtes Ihres Wohnkantons im Heimtierausweis gelten solche Tiere als legal (www.blv.admin.ch).

7. Kann man mit coupierten Hunden an Ausstellungen in der Schweiz teilnehmen?

Coupierte Hunde dürfen nicht an Ausstellungen teilnehmen. Dies gilt unabhängig davon, ob die Hunde illegal coupiert und importiert oder legal als Übersiedlungsgut eingeführt wurden. Das Ausstellungsverbot gilt auch für ausländische Halterinnen und Halter, die ihre coupierten Hunde in der Schweiz ausstellen möchten.

Gesetzgebung: Tierschutzverordnung (TSchV)

Art. 22 Verbotene Handlungen bei Hunden

¹ Bei Hunden sind zudem verboten:

- a. das Coupieren der Rute und der Ohren sowie operative Eingriffe zur Erzeugung von Kippohren;
- b. die Einfuhr von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten;
- e. das Anpreisen, Verkaufen, Verschenken oder Ausstellen von Hunden mit couperten Ohren oder Ruten, sofern diese den Eingriff unter Verletzung der schweizerischen Tierschutzbestimmungen erlitten haben.

² Hunde mit couperten Ohren oder Ruten dürfen von ausländischen Halterinnen und Haltern für Ferien oder andere Kurzaufenthalte vorübergehend in die Schweiz verbracht sowie als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Solche Hunde dürfen in der Schweiz nicht angepriesen, verkauft, verschenkt oder an Ausstellungen gezeigt werden.

³ Die Hundehalterinnen und Hundehalter müssen der kantonalen Fachstelle die folgenden Merkmale von Hunden melden:

- a. couperte Ohren oder Ruten bei Hunden, die als Übersiedlungsgut eingeführt wurden;
- b. aus medizinischen Gründen couperte Ohren oder Ruten;
- c. von Geburt an verkürzte Ruten.

⁴ Die kantonale Fachstelle erfasst die Merkmale in der Datenbank nach Artikel 30 Absatz 2 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG).